



Kundennummer: _____

Bescheinigung über die Kosten der Unterbringung in einem Wohnheim/Internat¹

Bitte vom Wohnheim/Internat ausfüllen lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind auf der Rückseite abgedruckt und stehen unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Name, Vorname der/des Auszubildenden	Name und Anschrift des Wohnheims/Internat
Geburtsdatum	
Bisherige Anschrift	

1. Die/der Auszubildende wohnt seit dem _____ im oben angegebenen Wohnheim/Internat	
2. Der Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung beträgt ²	
- für unter 18-Jährige (mit Kosten sozialpädagogischer Begleitung, falls diese nicht von dritter Seite - z.B. vom Jugendamt - übernommen werden)	_____ €
- für Volljährige (ohne Kosten sozialpädagogischer Begleitung)	_____ €
3. Über die Höhe des Tagessatzes besteht eine Vereinbarung im Sinne der §§ 78a - 78g Achten Buch Sozialgesetzbuch auf Grundlage des Rahmenvertrages vom 01. November 2012 zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. In den Tagessätzen sind Kosten für erzieherische Leistungen nach dem SGB VIII enthalten (werden nicht durch die Bundesagentur für Arbeit übernommen)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja: Die Kosten betragen täglich _____ €	

Für Rückfragen steht Frau/Herr zur Verfügung	
Telefonnummer	
Ort, Datum	Unterschrift der Wohnheimleitung; ggf. Stempel

¹ Hinweis für den Antragsteller auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB): Sie sind nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, diese Bescheinigung der Agentur für Arbeit zur Berechnung ihrer BAB vorzulegen.

² Sofern eine Förderung des Wohnheims/Internats nach § 80a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Jugendwohnheimförderung) vorliegt, ist der verminderte Satz zu bescheinigen.

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen:

- § 4 Abs. 2 Nr. 3

Die Träger von Wohnheimen (*die von der Bundesagentur gefördert werden*) müssen sich verpflichten, Auszubildenden, welche eine BAB-Förderung erhalten, einen zehnjährigen Nachlass auf die Kosten der Unterkunft zu gewähren.

Hinweis:

Nach einer institutionellen Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit gem. § 80a SGB III ist der Unterkunftsanteile für **Bezieher** von BAB durch das Wohnheim/Internat um 10% zu mindern. Die zehnjährige Minderung ist entsprechend den mit der Förderung erteilten Auflagen in der Regel für 10 Jahre ab Erlass des Zuwendungsbescheides vorzunehmen und zu bescheinigen. Abweichend davon gilt im Verhältnis zwischen Wohnheim und Auszubildenden der volle Kostensatz, wenn die/der Auszubildende dem Wohnheim/Internat keinen Nachweis über die BAB-Bewilligung vorlegt bzw. vorlegen kann.

Gesetzestext Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -:

- § 61 Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung und

- § 62 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(3) Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 90 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 18 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden.

Auszug aus der Geschäftsanweisung (GA) BAB der Bundesagentur für Arbeit, Stand 04/2012:

Heimkosten für Volljährige (GA 61.3.3)

(3) Für mindestens 18-jährige Auszubildende sind bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat dem Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g SGB VIII vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zugrunde zu legen. Zum Entgelt für die Unterbringung zählen auch die Kosten für betreuende Kräfte, die der ordnungsgemäße Betriebsablauf eines Wohnheims oder Internats erfordert. In den Entgelten enthaltene Kostenanteile für Aufsicht sind bei volljährigen Auszubildenden nicht abzusetzen; denn die Einrichtung muss das Personal hierfür unabhängig vom Alter des einzelnen Auszubildenden vorhalten. Unberücksichtigt bleiben bei Volljährigen jedoch Entgelte für sozialpädagogische Begleitung. Ebenso sind Entgelte für erzieherische Leistungen (zum Beispiel Hilfe zur Erziehung) nicht anzusetzen.

Heimkosten für Minderjährige - Kosten sozialpädagogische Begleitung Jugendhilfefälle (GA 61.3.4)

(4) Bei unter 18-Jährigen Auszubildenden und Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat sind zusätzlich zu den für Volljährige maßgeblichen Entgelten (GA 61.3.3) auch die Entgelte der sozialpädagogischen Begleitung beim Bedarf für den Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Dazu gehören die Kosten für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII). Entgelte für erzieherische Leistungen bleiben wie bei Volljährigen außer Ansatz.

Die Entgelte der sozialpädagogischen Begleitung sind aber nicht zu berücksichtigen, soweit diese von Dritten erstattet werden. In so genannten "Jugendhilfefällen" (wie Leistungen nach dem SGB VIII wegen Heimerziehung) sind die Entgelte für sozialpädagogische Begleitung nicht anzusetzen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Dritter (Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII) die Kosten der sozialpädagogischen Begleitung zu tragen hat.

Nachweis Heimkosten (GA 61.3.5)

(5) Die für die Bedarfsfestsetzung maßgeblichen Entgelte nach den Entgeltvereinbarungen sind durch eine Bescheinigung des Wohnheims oder Internats nachzuweisen.